

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde
Bad Sobernheim vom 20.01.2009
vom 22. Juli 2014

Der Verbandsgemeinderat Bad Sobernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage I zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhält folgende Fassung:

I. Personalkosten

Die Personalkosten werden wie folgt berechnet:

1. Pauschalierte Kosten

Je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen wird eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von **6,57 EUR** erhoben.

2. Zusätzliche personenbezogene Kosten

Kosten für die Verpflegung der Einsatzkräfte, für die Reinigung und Prüfung der persönlichen Ausrüstung sowie für die Entgeltfortzahlung nach Dienstunfällen (§ 13 Abs. 2 Satz 5 LBKG) sind in dieser Pauschale nach Nr. 1 nicht enthalten und werden dem Kostenpflichtigen nach dem nachgewiesenen Aufwand berechnet.

§ 2

Die bisherige Ziffer I Nr. 2 wird Ziffer I Nr. 3.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

Bad Sobernheim, den 22. Juli 2014

gez.
Rolf Kehl
Bürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.